Besondere Vertragsbedingungen
Erdgasliefervertrag

zwischen der

Stadt Friedberg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und dem

erfolgreichen Bieter

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1

Liefer- und Abnahmeverpflichtung

1. Der Erdgasliefervertrag ist ein Kaufvertrag über Erdgas. Er regelt die Lieferung von Erdgas einschließlich der notwendigen Netznutzung und Messung sowie Abrechnung (All-Inclusive-Vertrag) mit dem Ziel der sicheren Versorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in den Abnahmestellenlisten genannten Abnahmestellen mit Erdgas nach Maßgabe dieses Vertrages zu versorgen. Die Lieferung erfolgt frei Messeinrichtung der jeweiligen Abnahmestelle. Der Leistungsbedarf der Abnahmestellen ist unterbrechungsfrei in der erforderlichen Druckstufe bereitzustellen.

3. Der Auftragnehmer hat dazu auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes mit dem betroffenen Netzbetreiber die erforderlichen Vereinbarungen zur Sicherstellung von Durchleitungsrechten und Systemdienstleistungen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, zu treffen. Der Abschluss von Netzanschluss- oder von Anschlussnutzungsverträgen obliegt dem Auftraggeber, soweit dies erforderlich ist, und nicht aufgrund der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) entbehrlich ist.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das für die Versorgung der Verbrauchseinrichtungen benötigte Erdgas, abzunehmen. Er ist berechtigt zur Begrenzung und Absenkung von Leistungsspitzen kurzzeitig auch einen anderen Energieträger einzusetzen. Der Auftraggeber ist ebenfalls berechtigt Erdgasanlagen teilweise oder ganz auf den Einsatz mit erneuerbaren Energien umzustellen. Mit der Umstellung einer Anlage auf den Einsatz mit erneuerbaren Energien endet die Lieferpflicht des Auftragnehmers für diese Abnahmestelle. Über eine beabsichtigte Umstellung auf den Einsatz mit erneuerbaren Energien informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Umbauarbeiten.

5. Der Auftraggeber ist befugt, die in der Abnahmestellenliste genannten Abnahmestellen zu ändern, wenn weitere Abnahmestellen hinzukommen oder bestehende Abnahmestellen z. B. durch Stilllegung oder Veräußerung wegfallen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer möglichst vor Beginn der Belieferung mit Erdgas die technischen und die wirtschaftlichen Daten sowie den jeweiligen Lieferbeginn für die neuen Abnahmestellen schriftlich mit. Der Auftragnehmer kann die Belieferung neuer Abnahmestellen nur verweigern, wenn die Belieferung dem Auftragnehmer wirtschaftlich unzumutbar wäre. Fallen Abnahmestellen weg, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich möglichst vor Beendigung des Erdgasbezugs hierüber.

6. Neu hinzukommende Verbrauchseinrichtungen des Auftraggebers werden nach den Konditionen des Erdgasliefervertrages mitversorgt, sofern das bei Vertragsbeginn vorgegebene kWh-Volumen aller auf Grundlage dieses Vertrages belieferten Abnahmestellen um nicht mehr als 20% durch die neu hinzukommenden Abnahmestellen überschritten wird. Führt das kWh-Volumen der hinzukommenden Abnahmestelle zu einer Überschreitung des bei Vertragsbeginn mit den Abnahmestellenlisten vorgegebenen kWh-Volumens aller Abnahmestellen um mehr als 20%, entscheidet der Auftragnehmer, ob er diese hinzukommende Abnahmestelle zu den Konditionen des Vertrages mitversorgt.

7. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen für einzelne Abnahmestellen auch höhere Leistungen bereitzustellen. Bei einer Erhöhung der bereitgestellten Leistung über den technisch möglichen Rahmen des Netzanschlusses hinaus, obliegt es dem Auftraggeber die entsprechenden Klärungen mit dem Netzbetreiber vorzunehmen. Dies gilt auch für den Abschluss oder die Änderung eines Netzanschlussvertrages oder eines Anschlussnutzungsvertrages.

8. Erdgas im Sinne dieses Vertrages ist Erdgas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und Gruppe L, und muss in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260, entsprechen. Der Auftragnehmer muss ferner die technischen Vorgaben des jeweiligen Netzbetreibers beachten.

9. Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Netzinanspruchnahme und sonstiger Netzdienstleistungen, Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

10. Der Auftragnehmer und der Netzbetreiber sowie der Messstellenbetreiber als Vertragspartner des Auftragnehmers sind berechtigt, die Grundstücke zum Betrieb und zur Instandhaltung der notwendigen Anschluss- und Systemeinrichtungen bis zur entsprechenden Lieferstelle zu betreten und kostenlos zu nutzen. Dieses Recht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Auftraggeber mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Das Betreten der Grundstücke des Auftraggebers ist, soweit möglich, vorher anzukündigen.

§ 2
Klimaneutrales Erdgas

Um das zu liefernde Erdgas klimaneutral zu stellen, muss der Auftragnehmer in Klimaschutzprojekte investieren, die die CO2-Emissionen des mit diesem Erdgasliefervertrag abgedeckten Erdgasverbrauchs durch gezielte Klimaschutzprojekte an anderer Stelle, vollständig ausgleichen.

Die Kompensation der CO2-Emissionen hat der Auftragnehmer innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres durch die Vorlage von CO2-Minderungszertifikaten oder eines Wirtschaftsprüfertestats nachzuweisen.

Als CO2-Minderungszertifikate sind Zertifikate zu verstehen, die bestätigen, dass die gleiche Menge an Kohlendioxyd (CO2), die bei der Verbrennung von Erdgas entsteht, in weltweiten Klimaschutzprojekten kompensiert wird.

§ 3
Haftung

1. Beide Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Im Falle einer Unterbrechung oder einer Unregelmäßigkeit in der Erdgasversorgung ist der Auftragnehmer von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Auftraggeber kann Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei einer Unregelmäßigkeit gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

§ 4

Höhere Gewalt, Unterbrechung der Erdgaslieferung

1. Liefer- und Abnahmehindernisse infolge höherer Gewalt entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten. Darunter fallen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen, Brände u. ä.. Für vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Gründe wie z. B. fehlende Rohstoffversorgung und sonstige Fälle höherer Gewalt gilt gleiches.

2. Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber in nicht unerheblichem Umfang gegen die Bestimmung des Erdgasliefervertrages schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
   - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden,
   - den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
   - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

4. Der Auftragnehmer hat die Unterbrechung der Erdgaslieferung unverzüglich zu beenden, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

§ 5

Rechnungs- und Zahlungsbedingungen, Abrechnung

1. Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar (06:00 Uhr) bis zum 01. Januar (06:00 Uhr) des folgenden Jahres.

2. Der Auftraggeber kann jederzeit dem Auftragnehmer für jede Abnahmestelle einen vom Auftraggeber abweichenden Rechnungsempfänger benennen. Wird kein abweichender Rechnungsempfänger benannt, erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber.

3. In den Rechnungen sind alle abrechnungsrelevanten Kostenbestandteile gemäß § 6 aufzuführen. Eine getrennte Rechnungsstellung, z. B. für die Netzentgelte, ist nicht zulässig.

4. Für Abnahmestellen, die monatlich vom Netzbetreiber bzw. vom Messstellenbetreiber abgelesen werden, ist jeweils eine monatliche Rechnung auf der Grundlage der monatlich gemessenen Verbrauchsdaten zu erteilen. In der Monatsabrechnung sind die Verbrauchsmenge und die Höchstleistung aufzuführen.

5. Für Abnahmestellen, die jährlich vom Netzbetreiber abgelesen werden, ist jeweils eine Jahresrechnung bezogen auf das Rechnungsjahr zu erteilen. Der Auftraggeber zahlt monatliche Abschlagsbeträge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte. Abschlagsanforderungen sind in Form von Listen, in einem vom Auftraggeber noch festzulegenden Format, zu übergeben. Für die Jahresrechnung werden die Ablesedaten des Netzbetreibers verwendet. Liegen diese nicht

für das Ende des Rechnungsjahres vor, ist eine Abschätzung entsprechend den üblichen Regelungen vorzunehmen. Werden vom Auftraggeber Ablesedaten zur Verfügung gestellt, sind diese, anstatt der abgeschätzten Werte zu verwenden.

6. Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums zu stellen. Die prüfbare Rechnung ist 15 Bankarbeitstage nach Rechnungseingang fällig. Die jeweilige Rechnung gilt dann als prüfbar, wenn alle abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten, alle Preisbestandteile und alle für die Zuordnung erforderlichen Angaben, aufgeführt sind. Die Zahlung hat gebührenfrei und ohne jeden Abzug auf ein Konto des Auftragnehmers zu erfolgen. Ergibt die endgültige Abrechnung Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers, so sind diese innerhalb von 15 Bankarbeitstage nach Rechnungseingang gebührenfrei, ohne jeden Abzug, zu überweisen. Der Auftraggeber wird die dazu erforderlichen Angaben übermitteln.

7. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Lieferjahres erhält der Auftraggeber zum Zwecke der Rechnungskontrolle und Beratung eine Auflistung aller seiner Abnahmestellen mit Angabe der zugehörigen Energieverbrauchswerte und der Kosten, in Form einer CSV- oder Excel-Tabelle Werden die erforderlichen Daten vom Netzbetreiber nicht rechtzeitig oder unvollständig bereitgestellt, verschiebt sich die 2-monatige Frist der Datenlisten entsprechend. Der Auftraggeber hat dann innerhalb von 1 Monat nach vollständiger Bereitstellung der Daten durch den Netzbetreiber die Datenlisten zu erstellen.

8. Benennt der Auftraggeber interne Objektnummern (z.B. Kostenstellen, Name des Objekts etc.), sind diese als Referenz auf den Rechnungen anzugeben. Zählerstanddaten sind, soweit vom Netzbetreiber bzw. vom Messtellenbetreiber an den Auftragnehmer weitergegeben, ebenfalls auf der Rechnung anzugeben.

9. Bleiben bei den Rechnungen Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

10. Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.

11. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

§ 6
Preisgestaltung

1. Für die abgenommene Erdgasmenge zahlt der Auftraggeber einen Erdgaspreis (Arbeitspreis für Energielieferung) entsprechend dem Leistungsverzeichnis/Preisblatt. Das jeweils gültige Preisblatt wird vor Beginn des Lieferjahres vom Auftragnehmer erstellt unter Berücksichtigung der gemäß der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 5. „Preisbildung“ getroffenen Festlegungen.

2. Die Arbeitspreise für Energielieferung entsprechend dem Preisblatt enthalten noch **nicht**

   - die jeweiligen Netzentgelte, sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung
   - die SLP- bzw. RLM-Bilanzierungsumlage
   - die Konvertierungsumlage
   - die Konzessionsabgaben

- den CO2-Preis gemäß BEHG
- die Erdgassteuer
- die Umsatzsteuer

Diese Kostenbestandteile werden durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben und sind bei der Rechnungslegung gesondert auszuweisen.

3. Die Preise für die Bereitstellung und Lieferung des Erdgases verstehen sich frei Übergabestelle.

4. Zur Ermittlung der Kosten für die Netznutzung sind die jeweils gültigen Netzentgelte des zuständigen Netzbetreibers zu Grunde zu legen.

5. Soweit der Auftraggeber mit dem Netzbetreiber einen Preisnachlass für den Eigenverbrauch vereinbart hat („Kommunalrabatt“ gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Konzessionsabgabenverordnung) und diese Preisnachlässe in den Rechnungen des Netzbetreibers für die Netznutzung aufgeführt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Preisnachlässe an den Auftraggeber weiterzugeben.

§ 7

Messung

1. Das vom Teilnehmer an der Entnahmestelle entnommene Erdgas wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers. Der Messstellenbetreiber ist vom Auftragnehmer zu beauftragen, sofern der Auftraggeber nicht eine hiervon abweichende Regelung gemäß den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes trifft.

2. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch das zuständige Eichamt oder eine andere behördlich zugelassene Dienststelle verlangen. Ergibt die Überprüfung keine über die gesetzlichen Fehlergrenzen hinausgehende Abweichung so trägt der Antragsteller die Kosten der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend.

3. Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z. B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Auftragnehmer den Verbrauch seit der letzten fehlerfreien Ablesung anhand des jeweiligen Durchschnittsverbrauches der vorangegangenen zwei Ablesezeiträume. Bei Heizenergieverbräuchen sind witterungsbereinigte Werte heranzuziehen.

4. Ansprüche nach Ziffer 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Im Übrigen unterliegen die Messeinrichtungen den Regelungen der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

§ 8

Steuer- und Abgabenklausel

1. Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen geändert oder wirksam werden, die die Belieferung des Auftraggebers verteuern (z. B. Belastungen aus dem Bundesemissionshandelsgesetz -BEHG-, Energiesteuern), ist der Auftragnehmer berechtigt, diese unmittelbar an den Auftraggeber weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Weitergabe an den Auftraggeber verpflichtet.

§ 9

Vertragslaufzeit

1. Der Erdgasliefervertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft.

2. Der Lieferbeginn ist der 01.01.2023 06:00 Uhr.

3. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 01.01.2025 06:00 Uhr.

4. Die Laufzeit des Erdgasliefervertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

5. Der Vertrag endet unabhängig von einer Kündigung spätestens am 01.01.2027 06:00 Uhr.

6. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer in nicht unerheblichem Umfang gegen die Bestimmungen des Erdgasliefervertrages schuldhaft zuwiderhandelt.

§ 10

Ansprechpartner

Für die Abwicklung des Erdgasliefervertrages hat der Auftragnehmer mit Vertragsbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen, der für die Vertragsbetreuung für den Auftraggeber zur Verfügung steht. Insbesondere ist dieser Ansprechpartner für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An- und Abmeldung von Abnahmestellen, Veranlassung ggf. erforderlicher Zählerwechsel beim Netzbetreiber, Abrechnungsfragen, etc.). Vor Lieferbeginn sind die Kontaktdaten (Name, Funktion, Telefonnummer, Email-Adresse) sowohl des Ansprechpartners als auch des Vertreters dem Auftraggeber zu übermitteln.

Der Auftragnehmer kann für die Vertragsbetreuung während der Vertragslaufzeit dem Auftraggeber auch weitere zuständige Ansprechpartner benennen. Grundsätzlich ist jedoch ein zentraler Ansprechpartner für den Auftraggeber zu benennen. Werden auf Seiten des Auftragnehmers die Zuständigkeiten unternehmensintern geändert, so ist der Auftraggeber über diese Änderung rechtzeitig vor Eintreten der Änderung schriftlich zu informieren.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind jeweils die in den Abnahmestellenlisten näher bezeichneten Liegenschaften und Verbrauchsstellen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils zuständige Gericht im Gerichtsbezirk des Auftraggebers.

§ 12

Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners möglich. Dieser wird die Zustimmung erteilen, wenn gegen den Übernehmer keine Bedenken technischer, finanzieller oder sicherheitsrelevanter Art bei der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages bestehen.

§ 13

Datenschutz

Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGV) verarbeitet und benutzt. Diese Daten werden vom Auftragnehmer lediglich weitergegeben, soweit dieses zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

§ 14

Vertraulichkeit

Die Weitergabe von Informationen über dieses Vertragsverhältnis an Dritte oder die Nutzung zu Werbezwecken durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die innerbetriebliche Weitergabe und Vervielfältigung der Vertragsunterlagen bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Schriftform, Vertragssprache

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich bestätigt worden sind.

2. Abschluss, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages finden ausschließlich auf der Grundlage deutschen Rechts statt. Vertragssprache ist deutsch.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem der unwirksamen Bestimmung gewollten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.

§ 17

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die beigefügten „Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen“ sowie die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003“.